

§ 52: Strafvereitelung (§§ 258, 258a StGB)

I. Allgemeines

Rechtsgut des § 258 StGB ist nach h.M. die Rechtspflege; hier in Form der Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsinteresses (Abs. 1) bzw. des staatlichen Strafanspruchs (Abs. 2). Nach a.A. soll allein oder darüber hinaus die faktische Geltung aller als Vortat in Betracht kommenden Strafnormen bzw. das Strafrecht an sich geschützt sein.

§ 258 StGB ist – anders als § 257 StGB – ein Erfolgsdelikt, da der staatliche Strafanspruch vereitelt worden sein muss.

Die Vorschrift, die zuweilen auch untechnisch als persönliche Begünstigung (§ 257 II StGB a.F.) bezeichnet wird, teilt sich in die Verfolgungsvereitelung (Abs. 1) und die Vollstreckungsvereitelung (Abs. 2).

Rechtsgut der Strafvereitelung im Amt, § 258a StGB, ist zusätzlich zu dem des § 258 StGB (s.o.) die Einhaltung des Legalitätsprinzips. § 258a StGB ist als Sonderdelikt zugleich ein unechtes Amtsdelikt, da die erforderliche Amtsträgereigenschaft ein qualifizierendes Merkmal darstellt. Das rechtfertigt die Anwendung des § 28 II StGB auf Teilnehmer an der Strafvereitelung im Amt, die nicht selbst Amtsträger sind (*Fischer* § 258a Rn. 7).

II. **Aufbau – § 258 I StGB**

1. Objektiver Tatbestand

a) Abs. 1

aa) rechtswidrig und schuldhaft begangene Straftat

bb) (teilweises) Vereiteln der Ahndung der Vortat

b) Abs. 2

aa) verhängte Strafe oder Maßnahme gegen einen anderen

bb) (teilweises) Vereiteln der Vollstreckung

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Absicht bzgl. Vereitelungserfolg

3. Rechtswidrigkeit/Schuld

4. Persönlicher Strafausschließungsgrund (zu eigenen Gunsten – Abs. 5 oder zu Gunsten von Angehörigen – Abs. 6)

III. Objektiver Tatbestand

1. Vortat

Es muss eine zu bestrafende tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaftige Tat vorliegen, bei der auch keine Strafausschließungsgründe oder Verfahrenshindernisse (z.B. Verjährung oder bei reinen Antragsdelikten der Strafantrag) vorliegen. Als Strafe genügt auch eine Nebenstrafe, nicht jedoch Maßnahmen nach einem Disziplinar- oder OWiG-Verfahren; es gibt also keine strafbare Ordnungswidrigkeitenahndungsvereitelung.

Der Täter von § 258 StGB und der Täter der Vortat, dessen Bestrafung vereitelt wird, dürfen nicht identisch sein (§ 258 I StGB: „ein anderer“).

2. Tathandlung: Vereiteln

a) Allgemeines

Vereiteln ist jede Besserstellung des Täters bzgl. der Strafverfolgung oder -vollstreckung. Zum Begriff der Maßnahme vgl. § 11 I Nr. 8 StGB.

Bsp. für Abs. 1: Behinderung von Beamten bei der Verfolgung von Straftätern; Versteckthalten eines Vortäters.

Bsp. für Abs. 2: Verbergen eines Verurteilten; Gefangenenbefreiung; Verbüßen einer Freiheitsstrafe für einen anderen.

b) Die Abgrenzung täterschaftlicher Strafvereitelung von der straflosen Teilnahme an der Selbstbegünstigung

Sehr umstritten ist, wie die strafbare Strafvereitelung und die straflose Teilnahme an einer tatbestandslosen Selbstbegünstigung abzugrenzen sind (vgl. zum Problem eingehend *Küper* FS Schröder, 2006, S. 555 ff.).

Nach e.A. soll die Abgrenzung nach den allgemeinen Kriterien zur Täterschaft und Teilnahme erfolgen. Danach liege so lange nur straflose Beihilfe zur Selbstbegünstigung vor, wie der Vortäter Tatherrschaft über das den Vereitelungserfolg zugrunde liegende Tatgeschehen habe (vgl. *NK/Altenhain* § 258 Rn. 24).

Demgegenüber stellt die h.M. auf die Vereitelungshandlung selbst ab; es genüge, wenn der Täter einen sachlichen Beitrag zur Strafvereitelung leiste. Hiernach fielen also auch Hilfeleistungen wie das Besorgen von Geld oder falschen Papieren unter den Tatbestand des § 258 StGB. Das bloße Bestärken des Selbstbegünstigungsentschlusses stelle dagegen straflose Teilnahme dar (vgl. *Sch/Sch/Stree/Hecker* § 258 Rn. 35; *Kindhäuser* LPK § 258 Rn. 6,). Bei einem solchen Verständnis stellt § 258 StGB „materiell betrachtet“ einen (partiell) zur Täterschaft erhobenen Beihilfetatbestand nach dem Vorbild des § 259 I StGB (Absatzhilfe) dar.

- ⊕ In Hinblick auf Schutzzweck der Norm entstehen bedenkliche Strafbarkeitslücken, wenn typische Vereitelungshandlungen wie das Besorgen von Geld, Hilfe zur Flucht etc. von § 258 StGB nicht erfasst werden (vgl. *Rengier* BT I § 21 Rn. 35).
- ⊖ Der Wortlaut des § 258 StGB setzt ein täterschaftliches Vereiteln voraus, so dass z.B. das Verschaffen falscher Papiere etc. nicht unter § 258 StGB fällt (vgl. *NK/Altenhain* § 258 Rn. 24).

- ⊖ Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte bekräftigt: Nach § 257 I StGB a.F. machte sich strafbar, wer „Beistand leistet“; nunmehr ist erforderlich, dass der Täter die Strafe oder Maßnahme „vereitelt“.
- ⊖ Systematisch lässt sich anführen, dass der Gesetzgeber Abweichungen von der alleintäterschaftlichen Erfolgsherbeiführung durch Formulierungen wie „dabei fördert“ (§ 120 StGB), „Hilfe leistet“ (§ 257 StGB), „absetzen hilft“ (§ 259 StGB) kenntlich macht.

c) Sozialadäquates Verhalten als Vereitelungshandlung?

Fraglich und im Streit ist ferner, ob auch ein objektiv „neutral“ Handelnder tatbestandsmäßig handelt (zum Problem *Otto* FS Lenckner, 1998, S. 193, 217 f.; *Frisch* JuS 1983, 921).

Insbesondere bei berufstypischen (z.B. ärztliche Behandlung, die dem Täter die Fortsetzung der Flucht ermöglicht) oder alltäglichen Handlungen (z.B. Verköstigung im Wirtshaus, gewähren von Unterkunft im Hotel) soll der Tatbestand des § 258 StGB nicht erfüllt sein, da die Rechtsordnung auch dem Täter einen Freiheits-spielraum zugestehe, den er auch sonst im Umgang mit anderen Menschen verwirkliche (vgl. *Rengier* BT I § 21 Rn. 37). Unabhängig vom Ergebnis ist dieses Argument jedenfalls als Zirkelschluss zurückzuweisen: Die Straflosigkeit wird schlicht behauptet – ob das fragliche Verhalten strafbar ist, ist gerade die Frage; indes ergibt sich gerade aus § 258 StGB, dass sonst ggf. sozialübliches Verhalten strafrechtlich relevant werden kann (NK/*Altenhain* § 258 Rn. 28).

Es handelt sich um eine – in jedem Einzelfall zu prüfende – Frage der objektiven Zurechnung in dem Sinne, dass der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen haben muss. Daher muss die Sorgfaltsnorm er-

mittelt werden, nach der sich die in Rede stehenden Verhaltensweise beurteilen lassen. Alle Verhaltensweise von Verfahrensbeteiligten, die strafverfahrensrechtlich zulässig sind, gleichzeitig aber (natürlich) eine Verurteilung gefährden können, sind als vom Gesetzgeber geduldet und damit nicht als rechtlich missbilligt anzusehen (vgl. auch zum Folgenden NK/*Altenhain* § 258 Rn. 26. ff.; näher zur Strafverteidigung s. KK 777 f).

Bei berufstypischen Handlungen wird teilweise vertreten, das Verhalten könne vor dem Hintergrund der durch Art. 12 GG geschützten Berufsfreiheit nicht als tatbestandliches unerlaubtes Risiko gewertet werden (SK/*Hoyer* § 258 Rn. 25). Nach a.A. (NK/*Altenhain* § 258 Rn. 27 ff.) ergebe sich eine ausreichende Legitimation nur – in der ausgeführten Weise – für Strafverteidiger. Eine entsprechende Duldung anderweitigen risikanten Verhaltens durch den Gesetzgeber sei nicht ersichtlich.

Erforderlich sind hinreichende Indizien für eine Vortatbeteiligung des Begünstigten, wobei keine Nachforschungspflicht besteht. Dies weitet – entgegen der Befürchtung der gerade eben angesprochenen Gegenansicht – den Bereich der Strafbarkeit aus zwei Gründen nicht unvertretbar aus. Erstens muss stets auch der subjektive Tatbestand erfüllt sein, der Absicht oder Wissentlichkeit fordert. Zweitens scheidet eine Strafbarkeit in vielen der hier interessierenden Fälle bereits deshalb aus, weil es sich um straflose Beteiligungen an Selbstbegünstigungen handelt (sofern man die allgemeinen Regeln zu Täterschaft und Teilnahme anwendet, s.o. KK 772 f.). Die Relevanz des Problemkreises des sozialadäquaten Verhaltens in seiner begrenzenden Funktion ergibt sich damit aus einem (zu) weiten Verständnis der Vereitelungshandlung.

d) **Vollendung bei nur vorübergehender Vereitelung?**

Problematisch ist, ob für § 258 StGB eine Verzögerung der Strafverfolgung/-vollstreckung genügt oder diese endgültig vereitelt worden sein muss. Nach Teilen der Literatur ist der Erfolg der Strafvereitelung so lange noch nicht eingetreten, wie der Strafanspruch nur verzögert wurde. Es liege nur Versuch vor (vgl. NK/*Altenhain* § 258 Rn. 51). Vollendung wird man nach dieser Ansicht erst bei Verjährung o.ä. annehmen können. Nach h.M. soll dagegen schon eine Verzögerung um eine „geraume Zeit“ zur Vollendung ausreichend sein („Ahndungsverzögerung“). Hierfür sollen jedenfalls zehn Tage genügen (BGHSt 15, 18, 21; *Fischer* § 258 Rn. 8).

- ⊕ Dafür spricht, dass § 258 StGB ansonsten, insbesondere bei Unverjährbarkeit (§ 78 II StGB), nur selten vollendet werden könnte. Dass also gerade beim Mord als schwerstem Verbrechen, Strafvereitelung unmöglich sein soll, erscheint als absurdes Ergebnis.
- ⊖ Der Wortlaut „vereitelt“ spricht für das Erfordernis einer endgültigen Verhinderung.
- ⊖ Welche Zeitspanne für die Verzögerung genügen soll, lässt sich nicht klar bestimmen, was der Rechtssicherheit und der gesetzlichen Bestimmtheit zuwiderläuft.
- ⊕ Probleme hinsichtlich eines zu bestimmenden (Vollendungs-)Zeitpunkts finden sich auch bei der Wegnahme beim Diebstahl (z.B. Gewahrsamsenklaue), der Freiheitsberaubung (z.B. Vaterunser-Formel des RG) und insbesondere beim Versuch, der sogar den zeitlichen Beginn strafbaren Verhaltens markiert! Diese Probleme durch konkretisierende Auslegung einer Lösung zuzuführen, ist gerade die Aufgabe von Rechtsprechung und Wissenschaft.

- ⊖ Es lässt sich aber mit dem Verjährungszeitpunkt ganz präzise bestimmen, wann eine Strafe endgültig vereitelt worden ist.
- ⊖ Der dadurch sehr weit nach hinten verschobene Vollendungszeitpunkt führt zu keinen „Strafbarkeitslücken“, weil der Versuch nach Abs. 4 strafbar ist und dieser genauso wie die vollendete Tat geahndet werden kann, § 23 II StGB („kann“).

e) Vollstreckungsvereitelung nach Abs. 2 bei Zahlung fremder Geldstrafen?

Streitig ist ferner, ob nach § 258 II StGB die Zahlung fremder Geldstrafen als Vollstreckungsvereitelung strafbar ist.

Nach Rspr. und h.L. fällt die Bezahlung einer Geldstrafe für einen anderen nicht unter § 258 II StGB, da die persönliche Betroffenheit nicht durch die Vollstreckung durchzusetzen ist, sondern allein die Zahlung des Geldbetrages. Nach a.A. ist § 258 II StGB durch eine solche Verhaltensweise erfüllt, da der verurteilte Täter der Vortat die (Geld-)Strafe als Übel empfinden solle (*Hillenkamp* JR 1992, 74; *Sch/Sch/Stree/Hecker* § 258 Rn. 29).

- ⊖ Die Wortgrenze (Art. 103 II GG) des § 258 II StGB wird durch diese Auslegung überschritten, weil die Vollstreckung als die zwangsweise Beitreibung der Geldstrafe gerade nicht vereitelt wird.
- ⊕ Der Begriff der Vollstreckung wird im StGB unterschiedlich gebraucht (so liegt etwa § 79 StGB ein Vollstreckungsbegriff zugrunde, der sämtliche Maßnahmen erfasst, die auf Verwirklichung einer vom Strafgericht erlassenen Entscheidung gerichtet sind; demgegenüber stellt § 79a StGB auf die

zwangsweise Durchsetzung ab), so dass Vollstreckungsziel i.S.v. § 258 II StGB nicht nur die Beitreibung sein kann (dazu *Scholl* NStZ 1999, 599, 603 f.).

- ⊕ Nach § 43 StGB muss der Verurteilte persönlich die Ersatzfreiheitsstrafe antreten, nach den §§ 5 ff. JBeitrVO erfolgt die Beitreibung aus seinem Vermögen. Die Vollstreckung richtet sich also nach der gesetzlichen Regelung klar gegen den Verurteilten persönlich. In diesem Sinne wird durch Zahlung durch einen Dritten die Vollstreckung vereitelt.
- ⊖ Dann würde aber derjenige bessergestellt, der die Geldstrafe zwar erst selbst bezahlt, sich das Geld nachträglich von einem Dritten erstatten lässt. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, danach zu unterscheiden, ob die Geldstrafe durch den Dritten sofort bezahlt oder dem Täter der Vortat erst nach Bezahlung erstattet wird (vgl. BGHSt 37, 226; *Fischer* § 258 Rn. 32; *Rengier* BT I § 21 Rn. 20).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Zahlen einer Geldstrafe für einen Anderen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/258/geldstrafe-zahlen/>

f) Strafvereitelung durch Strafverteidigung

Einigkeit besteht im Wesentlichen darin, dass mit Blick auf die Doppelstellung des Verteidigers als Organ der Rechtspflege einerseits und Beistand des Beschuldigten andererseits prozessual zulässiges Verhalten des Strafverteidigers den Tatbestand des § 258 StGB nicht erfüllen kann (vgl. auch Art. 6 III c EMRK: Recht auf effektive Verteidigung).

Die fragliche Verteidigerhandlung darf jedoch nicht der Rechtsordnung widersprechen, wie es z.B. der Fall ist, wenn ein Verteidiger wissentlich falsche Tatsachen behauptet und zu deren Beleg Zeugen benennt. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Abgrenzung zwischen strafloser Vorbereitungshandlung und versuchter Strafvereitelung, z.B. durch versuchte Zeugenbeeinflussung. Die Rspr. nahm früher einen strafbaren Versuch erst mit Beginn der falschen Aussage an, in einer späteren Entscheidung jedoch schon bei Benennung des beeinflussten Zeugen (BGH NStZ 1983, 503); vgl. den Überblick bei *Fischer* § 258 Rn. 16 ff., 21 ff.

g) Unterbliebene Offenbarung außerdienstlicher Kenntniserlangung durch einen Amtsträger als § 258a StGB?

Ob ein Amtsträger verpflichtet ist, außerdienstlich erlangte Kenntnisse über Straftaten zu offenbaren, wird unterschiedlich beurteilt.

Nach einer Ansicht trifft den Amtsträger keine Pflicht, außerdienstlich erlangte Kenntnisse anzuzeigen, da auch der private Bereich des Beamten zu schützen sei (vgl. *SK/Hoyer* § 258a Rn. 6).

Nach Rspr. und h.L. ist zwischen dem privaten Bereich des Amtsträgers und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung abzuwägen. Ein Überwiegen des öffentlichen Interesses liegt dann vor, wenn die Straftat nach Art und Umfang die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berührt, was auch bei gravierenden Vermögensdelikten der Fall sein kann (BGHSt 12, 281, *Sch/Sch/Stree/Hecker* § 258a Rn. 11; *Fischer* § 258a Rn. 4a). Insofern kann der Katalog des § 138 StGB von indizieller Bedeutung für die Frage sein, wann eine hinreichend schwerwiegende, zur Offenbarungspflicht führende Straftat vorliegt.

IV. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz bzgl. der Vortat genügt. Bzgl. des Vereitelungserfolges ist Absicht oder Wissentlichkeit i.S.v. dolus directus 2. Grades erforderlich.

V. Strafausschließungsgrund, § 258 VI StGB

Wer eine Tathandlung zugunsten eines Angehörigen (vgl. § 11 I Nr. 1 StGB) begeht oder daran als Anstifter oder Gehilfe beteiligt ist, ist nicht wegen Strafvereitelung strafbar, § 258 VI StGB. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Tathandlung nach § 258a StGB vorliegt, vgl. § 258a III StGB. § 258 V StGB ist aber gleichwohl auf § 258a StGB anwendbar.

Streitig ist hierbei, ob es für Abs. 6 ausreichend ist, wenn jemand irrtümlich glaubt, zugunsten eines Angehörigen tätig zu werden (so *Sch/Sch/Stree/Hecker* § 258 Rn. 41), oder ob lediglich (*Otto* BT § 96 Rn. 19) bzw. zusätzlich auf die objektive Lage abzustellen ist (*LK/Walter* § 258 Rn. 137).

- ⊖ Abs. 6 ist nicht losgelöst aus dem Zusammenhang mit Abs. 5 zu interpretieren, der deutlich auf die Vorstellung des Täters abstellt.

Wird zugleich eine andere Strafvereitelung (zugunsten eines Dritten) begangen, so greift in dieser Hinsicht Abs. 6 nur, wenn die Vereitelung zugunsten des Angehörigen nach Vorstellung des Täters nicht anders erreichbar war.

Zur Frage, ob und inwieweit § 258 VI StGB auf eine ggf. konkurrierende Begünstigung Anwendung finden kann, vgl. eingehend *Dehne-Niemann* ZJS 2009, 369, 374 ff.

VI. Konkurrenzen

Idealkonkurrenz möglich mit §§ 113, 120, 153 ff., 164, 240, 257, 261 und 271 StGB.

Wahlfeststellung ist zwischen der Strafvereitelung und Begünstigung möglich, da jeweils die Rechtspflege geschütztes Rechtsgut ist (h.M.).